

## Auszug aus der Friedhofsordnung / Merkblatt

# Merkblatt

## für die Errichtung und Erhaltung der Gräber im Friedhof Bad Gastein und Böckstein

Die Friedhöfe sollen eine würdige Erinnerungsstätte für unsere Toten sein. Um dies zu erreichen, ist die Mitarbeit jedes Einzelnen erforderlich.

Es ist daher notwendig, dass sich jeder bei Errichtung und Erhaltung der Grabstätte den allgemeinen Vorschriften und Erfordernissen anpaßt. Nicht das aufgewendete Geld ist für das Aussehen des Grabes entscheidend, sondern die Liebe und Sorgfalt, mit der es errichtet und gepflegt wird.

### **Allgemeine Vorschriften:**

#### **1. Größe der Gräber:**

Die Gräber müssen in der vorgeschriebenen Größe errichtet werden. Die Fluchten sind genauestens einzuhalten und der Abstand zum Nachbargrab beträgt 30 cm. Für die Außenmaße gelten folgende Maßangaben:

a) Turnusgrab	0,80 m breit, 1,50 m lang
b) einfaches Familiengrab	
alte Gräberfelder	0,90 m breit, 2,50 m lang
neue Gräberfelder	0,90 m breit, 2,00 m lang
c) doppelte Familiengräber	
alte Gräberfelder	2,20 m breit, 2,50 m lang
neue Gräberfelder	1,80 m breit, 2,00 m lang

## **2. Grabmal:**

Dieses soll sich in schlichter und einfacher Form in das allgemeine Bild einfügen und es soll werkgerecht bearbeitet sein. Es darf eine Höhe von 1,40 m nicht überschreiten. Die Beschriftung ist in guter und klarer Schrift auszuführen.

Gußeisenkreuze, Betonarbeiten ohne steinmetzmäßige Bearbeitung und gemauerte Grabmäler sind nicht erwünscht.

## **3. Grabhügel**

Dieser soll möglichst niedrig gehalten werden und darf eine Höhe von 0,15 m nicht übersteigen. Die Einfassung kann aus Holz, Stein oder Kunststein angefertigt werden.

## **4. Bepflanzung:**

Bei dieser ist zu achten, dass Pflanzen gewählt werden, welche in die Umgebung passen. Auf eine ordentliche Pflege ist zu achten. Es dürfen keine Bäume und Sträucher gepflanzt werden, die höher als 1,20 m werden.

## **5. Pflege:**

Der Erwerber einer Grabstätte ist vom Tage der Erwerbung an verpflichtet, diese in Ordnung zu halten und entsprechend zu bepflanzen. Vernachlässigte Gräber werden über Anordnung der Gemeinde auf Kosten des Grabinhabers instandgesetzt. In weiterer Folge wird einer Verlängerung der Grabbenutzungsdauer nicht mehr zugestimmt. Im übrigen wird auf die Friedhofsordnung verwiesen.

---

Friedhofsverwaltung der Gemeinde Bad Gastein  
5640 Bad Gastein, Kaiser Franz Josef-Straße 1  
Telefon: 06434 / 3744-43; FAX: 3744-33  
e-mail: [moser.siegfried@bad-gastein.at](mailto:moser.siegfried@bad-gastein.at)

---